

Zwischen dem

**Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.**

und dem

**Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter  
der chemischen Industrie e.V.**

wird aus Anlass der durch den Krieg in der Ukraine bestehenden erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheit für viele Unternehmen der chemischen Industrie folgende

**Öffnungsklausel zu § 5 Manteltarifvertrag  
für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie  
vom 5. März 1976 in der Fassung vom 2. Mai 2000**

vereinbart:

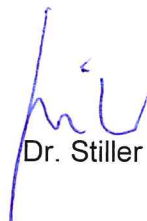
„Macht die konjunkturelle Entwicklung infolge von Auftragsrückgängen und Ertrags-  
einbrüchen größere Produktionseinschränkungen erforderlich, kann zur Erreichung  
einer unternehmens- oder betriebseinheitlichen Regelung der Kurzarbeit von den  
Vorschriften des § 5 abgewichen werden. Die kollektive Regelung wird mit Hinterle-  
gung bei den Tarifvertragsparteien wirksam. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2023  
und ist bis zum 30. Juni 2023 befristet.“

Wiesbaden/Köln, den 23. November 2022

Für den  
Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.



Dr. Oberschulte



Dr. Stiller

Für den  
Verband angestellter Akademiker  
und leitender Angestellter der  
chemischen Industrie e.V.



Dr. Schwab

Gilow